

Antrag des Regierungsrates vom 14. Mai 2025

## **6021**

### **Beschluss des Kantonsrates über Nachtragskredite für das Jahr 2025, I. Sammelvorlage**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 14. Mai 2025,  
*beschliesst:*

I. Folgender Nachtragskredit für das Jahr 2025, I. Sammelvorlage,  
wird bewilligt:

(+ Ertragsüberschuss / – Aufwandüberschuss, Nachtragskredit)

<b>6</b>	<b>Gesundheitsdirektion</b>	<b>Nr.</b>
6300	Somatische Akutversorgung und Rehabilitation Erfolgsrechnung <i>Budget Fr. -1 388 980 000</i> <i>Nachtragskredit Fr. -25 000 000</i>	1

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

### **Bericht**

Gestützt auf § 21 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (LS 611) und § 13 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (LS 611.2) beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat folgenden Nachtragskredit:

#### **I. Leistungsgruppe Nr. 6300, Somatische Akutversorgung und Rehabilitation**

Das Universitäts-Kinderspital Zürich ist für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen unverzichtbar, weshalb der Kanton Massnahmen für den Betriebserhalt ergreift. Mit Beschluss Nr. 326/2024 hat der Regierungsrat der Universitäts-Kinderspital Zürich – Eleonorenstiftung (Eleonorenstiftung) für den Betriebserhalt 2024 eine Subvention von höchstens 35 Mio. Franken zugesichert und festgehalten, dass die Stif-

tung eine weitere Subvention von 25 Mio. Franken für 2025 beantragen kann, wenn sie die geforderten Auflagen erfüllt. Inzwischen wurden die Auflagen gemäss RRB Nr. 326/2024 erfüllt. Die finanzielle Lage bleibt jedoch kritisch. Der Regierungsrat hat daher mit Beschluss Nr. 35/2025 der Eleonorenstiftung eine Subvention von 25 Mio. Franken als gebundene Ausgabe unter Auflagen zugesichert. Mit der Subvention wird die betriebsnotwendige Liquidität gewährleistet, und die Umsetzung des Businessplans bleibt möglich. Im Zusammenhang mit dem Beschluss zur Subvention äusserte der Regierungsrat seine klare Erwartung, dass die Stiftung, die zusammen mit der Spitaldirektion die Verantwortung für den Betrieb und die finanzielle Führung des Kinderspitals trägt, das Spital auf einen finanziell nachhaltigen Pfad, ohne weitere Finanzhilfen des Kantons, führt. Mit der Finanzierung sind verschiedene Auflagen des Kantons verbunden. Zudem hat der Regierungsrat zwei Fachexperten in den Stiftungsrat entsendet, um die Umsetzung des Businessplans zu begleiten. Gemäss § 20 Abs. 1 lit. a des Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes (LS 813.20) können Subventionen bis zu 100% der für den Betriebserhalt notwendigen Mittel gewährt werden. Bei den Subventionen handelt es sich um eine gebundene Ausgabe gemäss § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes (LS 132.2). Die Mittel sind im Budget 2025 sowie im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2025–2028 nicht eingestellt. Eine Kompensation ist nicht möglich.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:      Die Staatsschreiberin:  
Martin Neukom      Kathrin Arioli